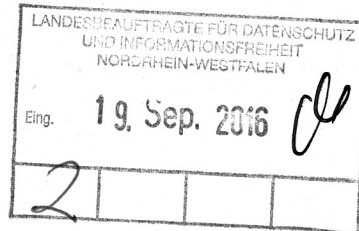


GEMEINDE LIPPETAL

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Lippetal • Bahnhofstraße 7 • 59510 Lippetal

LDI NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf



Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter/in	Frau Speckmann-Bos
E-Mail	melanie.speckmann-bos@lippetal.de
Telefon-Durchwahl	02923/980-225
Zimmer-Nr.	44 (2. OG)
Aktenzeichen	10-10-Sp
Datum	16. September 2016

Doppel? → Nein, anderer Gegenstand! Nr 20/3 W/2019

Informationsfreiheitsgesetz NRW; Anfrage von Herrn Braun auf Übersendung aller Untersuchungen zur Einzelhandelssituation in Lippborg und Lippetal

Ihr Schreiben vom 18.08.2016, Az.: 209.2.3.2.1-2537/16

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Torsten Braun hat hier über das Portal „Frag den Staat“ „alle Untersuchungen und Studien zur Einzelhandelssituation in Lippborg und Lippetal“ angefordert.

Der Antrag ist weiter nicht konkretisiert. Der Antragsteller bitte außerdem darum, „aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird (...) nach § 2 VerwGebO IFG NRW von der Erhebung von Gebühren abzusehen“. Weiter wünscht er, dass ihm die angeforderten Unterlagen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW steht ein Informationsanspruch jeder natürlichen Person zu.

Demnach liegt ein wirksamer Antrag nach dem IFG NRW (§§ 4, 5 IFG NRW) u.a. dann vor, wenn er von einem eindeutig identifizierbaren Antragsteller gestellt wurde.

Eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers ist bei der vorliegenden Anfrage jedoch nicht möglich. Der Antragsteller bezeichnet sich als „Torsten Braun“, eine Adresse oder andere Angaben, die eine Identifizierung erlauben würden, existieren nicht. Eine Person mit diesem Namen lebt weder im Gemeindegebiet, noch in den umliegenden Kommunen.

Aus § 5 Abs. 1 S. 2 IFG NRW lässt sich nicht ableiten, dass eine anonyme bzw. pseudonyme Antragstellung ermöglicht werden soll. Vielmehr sieht auch der ergänzend hinzuzuziehende § 22

Anschrift
Rathaus in Hovestadt
Bahnhofstr. 7, 59510 Lippetal
Telefon (02923) 980-0
Telefax (02923) 980-232
E-Mail: post@lippetal.de
Internet: www.lippetal.de

Öffnungszeiten
Mo.-Mi. 08:00–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Do. 14:00–16:00 Uhr
Fr. 08:00–12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Soest
IBAN DE58 4145 0075 0080 0000 94, BIC WELADED1SOS
Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN DE97 4166 0124 3500 7325 00, BIC GENODEM1LPS
Postbank Dortmund
IBAN DE63 4401 0046 0010 8104 64, BIC PBNKDEFF440

VerwVerfG NRW vor, dass der Antrag im Verwaltungsverfahren als empfangsbedürftige Willenserklärung zumindest einen Mindeststandard wie Name und Anschrift vom Zugangswilligen enthalten muss. Es muss also die Rückführung auf eine konkrete Person möglich sein.

Ist ein konkreter Antragsteller nicht zu ermitteln, liegt kein wirksamer Antrag vor.

Diese Rechtsauffassung unterstützt auch die Landesregierung, die in ihrer Stellungnahme zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 22.12.2015 weiter ausführt, dass das Erfordernis eines konkreten Antragstellers insbesondere dann gesehen werden muss, wenn es darum geht, einen ablehnenden Bescheid oder einen Gebührenbescheid zuzustellen. Nur dann kann der Zeitpunkt der Zustellung und der Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nachgeprüft werden.

Herr Torsten Braun würde zumindest einen Gebührenbescheid erhalten. Herr Braun beantragt, aus Billigkeitsgründen von einer Gebührenerhebung abzusehen. § 2 der VerwGebO IFG NRW regelt, dass auf die Erhebung von Gebühren auf Antrag insoweit abgesehen werden kann, als dass dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten geboten erscheint.

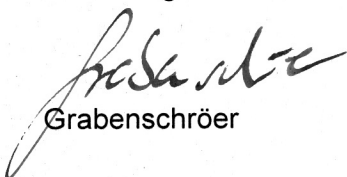
Das Bereitstellen von Informationen für die Öffentlichkeit in „gemeinnütziger Art“ stellt keinen Billigkeitsgrund dar. Es ist weiter nicht ersichtlich, dass eine soziale Härte für den Antragsteller durch die Gebührenerhebung entstehen könnte. Die Entstehung einer sozialen Härte für den Antragsteller müsste dieser jedoch glaubhaft darlegen, um auf eine Gebührenerhebung verzichten zu können. Dies ist hier nicht erfolgt. Demnach müsste ein Gebührenbescheid erstellt und zugestellt werden, was wiederum aufgrund des Fehlens eines konkreten Antragstellers nicht möglich ist.

Auch dann, wenn ein Antrag bei Beantwortung einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die öffentliche Stelle hervorrufen würde, ist es aus verfahrensökonomischen Gründen geboten, die Frage nach einer zulässigen Antragstellung zu stellen.

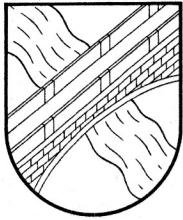
Die angeforderten Informationen müssten aufwändig zusammengestellt werden, da der Antragsteller alle Untersuchungen und Studien zur Einzelhandelssituation in Lippborg und Lippetal anfordert und die Informationsanforderung damit sehr weit fasst. Der entstehende Verwaltungsaufwand wäre erheblich. Daher stellt sich auch an dieser Stelle die zentrale Frage, ob überhaupt ein wirksamer Antrag nach dem IFG NRW vorliegt.

Zusammenfassend ist dies zu verneinen. Aus diesem Grund hat Herr Torsten Braun bislang keine Informationen erhalten. Sobald der Antragsteller weitere persönliche Daten mitteilt, die eine Identifizierung eindeutig zulassen, wird der Antrag selbstverständlich geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Grabenschröer



GEMEINDE LIPPETAL

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Lippetal • Bahnhofstraße 7 • 59510 Lippetal

LDI NRW
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Amt
Sachbearbeiter/in
E-Mail
Telefon-Durchwahl
Zimmer-Nr.
Aktenzeichen
Datum

Hauptamt
Frau Speckmann-Bos
melanie.speckmann-bos@lippetal.de
02923/980-225
44 (2. OG)
10-10-Sp
16. September 2016

LANDESBEFUGTUNG FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT NORDRHEIN-WESTFALEN		
Eing.	19. Sep. 2016	<i>elb</i>
209		

NA 20/3 W42019 We 21/15 01 2119 See 26.9 wvl. 10.

Informationsfreiheitsgesetz NRW; Anfrage von Herrn Braun auf Übersendung der Kostenaufstellung zum Brückenbau und zur Sanierung des Kirchplatzes

Ihr Schreiben vom 18.08.2016, Az.: 209.2.3.2.1-2537/16

b.v. (Weggen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Torsten Braun hat hier über das Portal „Frag den Staat“ eine Kostenaufstellung „zum Brückenbau und zur Sanierung des Kirchplatzes“ angefordert.

Der Antrag ist weiter nicht konkretisiert. Der Antragsteller bitte außerdem darum, „aus Gründen der Billigkeit und insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden wird (...) nach § 2 VerwGebO IFG NRW von der Erhebung von Gebühren abzusehen“. Weiter wünscht er, dass ihm die angeforderten Unterlagen auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW steht ein Informationsanspruch jeder natürlichen Person zu.

Demnach liegt ein wirksamer Antrag nach dem IFG NRW (§§ 4, 5 IFG NRW) u.a. dann vor, wenn er von einem eindeutig identifizierbaren Antragsteller gestellt wurde.

Eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers ist bei der vorliegenden Anfrage jedoch nicht möglich. Der Antragsteller bezeichnet sich als „Torsten Braun“, eine Adresse oder andere Angaben, die eine Identifizierung erlauben würden, existieren nicht. Eine Person mit diesem Namen lebt weder im Gemeindegebiet, noch in den umliegenden Kommunen.

Aus § 5 Abs. 1 S. 2 IFG NRW lässt sich nicht ableiten, dass eine anonyme bzw. pseudonyme Antragstellung ermöglicht werden soll. Vielmehr sieht auch der ergänzend hinzuzuziehende § 22

Anschrift
Rathaus in Hovestadt
Bahnhofstr. 7, 59510 Lippetal
Telefon (02923) 980-0
Telefax (02923) 980-232
E-Mail: post@lippetal.de
Internet: www.lippetal.de

Öffnungszeiten
Mo.-Mi. 08:00–12:30 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Do. 14:00–16:00 Uhr
Fr. 08:00–12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Sparkasse Soest
IBAN DE58 4145 0075 0080 0000 94, BIC WELADED1SOS
Volksbank Beckum-Lippstadt eG
IBAN DE97 4166 0124 3500 7325 00, BIC GENODEM1LPS
Postbank Dortmund
IBAN DE63 4401 0046 0010 8104 64, BIC PBNKDEFF440

VerwVerfG NRW vor, dass der Antrag im Verwaltungsverfahren als empfangsbedürftige Willenserklärung zumindest einen Mindeststandard wie Name und Anschrift vom Zugangswilligen enthalten muss. Es muss also die Rückführung auf eine konkrete Person möglich sein.

Ist ein konkreter Antragsteller nicht zu ermitteln, liegt kein wirksamer Antrag vor.

Diese Rechtsauffassung unterstützt auch die Landesregierung, die in ihrer Stellungnahme zum 22. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 22.12.2015 weiter ausführt, dass das Erfordernis eines konkreten Antragstellers insbesondere dann gesehen werden muss, wenn es darum geht, einen ablehnenden Bescheid oder einen Gebührenbescheid zuzustellen. Nur dann kann der Zeitpunkt der Zustellung und der Ablauf der Rechtsbehelfsfrist nachgeprüft werden.

Herr Torsten Braun würde zumindest einen Gebührenbescheid erhalten. Herr Braun beantragt, aus Billigkeitsgründen von einer Gebührenerhebung abzusehen. § 2 der VerwGebO IFG NRW regelt, dass auf die Erhebung von Gebühren auf Antrag insoweit abgesehen werden kann, als dass dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung von sozialen Härten geboten erscheint.

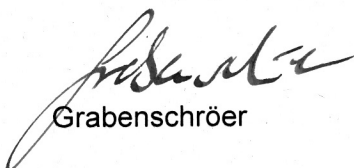
Das Bereitstellen von Informationen für die Öffentlichkeit in „gemeinnütziger Art“ stellt keinen Billigkeitsgrund dar. Es ist weiter nicht ersichtlich, dass eine soziale Härte für den Antragsteller durch die Gebührenerhebung entstehen könnte. Die Entstehung einer sozialen Härte für den Antragsteller müsste dieser jedoch glaubhaft darlegen, um auf eine Gebührenerhebung verzichten zu können. Dies ist hier nicht erfolgt. Demnach müsste ein Gebührenbescheid erstellt und zugestellt werden, was wiederum aufgrund des Fehlens eines konkreten Antragstellers nicht möglich ist.

Auch dann, wenn ein Antrag bei Beantwortung einen erheblichen Verwaltungsaufwand für die öffentliche Stelle hervorrufen würde, ist es aus verfahrensökonomischen Gründen geboten, die Frage nach einer zulässigen Antragstellung zu stellen.

Die angeforderten Informationen liegen nicht in Form einer zusammenfassenden Kostenaufstellung vor. Vielmehr müssten die Unterlagen aufbereitet und das Zahlenmaterial aufwändig zusammengestellt werden. Der entstehende Verwaltungsaufwand wäre erheblich. Daher stellt sich auch an dieser Stelle die zentrale Frage, ob überhaupt ein wirksamer Antrag nach dem IFG NRW vorliegt.

Zusammenfassend ist dies zu verneinen. Aus diesem Grund hat Herr Torsten Braun bislang keine Informationen erhalten. Sobald der Antragsteller weitere persönliche Daten mitteilt, die eine Identifizierung eindeutig zulassen, wird der Antrag selbstverständlich geprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Grabenschröer